

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Rollmann, Frau Stommel, Frau Schroeder (Detmold),
Dr. Götz, Burger, Geisenhofer und der Fraktion der CDU/CSU**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hauspflege und der Familienhilfe im Rahmen der Reichsversicherungsordnung

A. Problem

Der nachstehende Gesetzentwurf ist Teil eines zu entwickelnden Gesamtprogramms für die unvollständige Familie. Unvollständige Familien sind sozial benachteiligt. Die Kinder dieser Familien haben darunter zu leiden. Ihre Lebens- und Aufstiegschancen sind geringer als die der Kinder aus vollständigen Familien.

Im Krankenversicherungsrecht findet sich bisher keine Lösung für das Problem, daß ein berufstätiger Versicherter, der gleichzeitig für die Haushaltsführung und Kindererziehung verantwortlich ist, ein krankes Kind in seinem Haushalt pflegen muß. Dieser Doppelbelastung können sich insbesondere die meist berufstätigen alleinstehenden Mütter nur in den seltensten Fällen entziehen. Ein ähnliches Problem entsteht aber auch ganz allgemein in vollständigen Familien, wenn das haushaltsführende Familienmitglied, das für unselbständige Kinder zu sorgen hat, erkrankt. Haushaltsführung und Erziehung sind in Frage gestellt.

B. Lösung

Der Änderungsvorschlag für die RVO sieht vor, daß derjenige Versicherte, der ein krankes Familienmitglied zu Hause pflegt und daher von der Arbeit fernbleiben muß, ein Pflegegeld in Höhe des Krankengeldes von der Versicherung des Kranken für zwei Wochen erhält.

Erkrankt ein haushaltsführendes Familienmitglied, das für unselbständige Kinder zu sorgen hat, soll die Krankenkasse auch Hilfe im Haushalt leisten können.

C. Alternativen

Eine andere Pflegegeldregelung stünde zwar den Tarifvertragspartnern offen, jedoch läßt sich bei einer arbeitsrechtlichen Lösung nicht vermeiden, daß dann insbesondere berufstätige alleinstehende Mütter wegen der unmittelbaren Kostenüberwälzung auf die Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt zwangsläufig benachteiligt werden. Im übrigen stellen Pflegekosten Krankheitskosten dar.

D. Kosten

Eventuelle Mehraufwendungen der Krankenversicherungen lassen sich nicht vorausschätzen, da keine Daten verfügbar sind, die auch nur annähernd vergleichsweise fortgeschrieben werden können. Da aber mit Sicherheit unnötige Krankenhausaufenthalte vermieden werden und die Genesung durch den Verbleib in der gewohnten sozialen Umgebung gefördert wird, sind daraus Einsparungen zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hauspflege und der Familienhilfe im Rahmen der Reichsversicherungsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 185 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pfleger nicht gewährt, erhält ein Versicherter von der Krankenkasse des Kranken Pflegegeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Dauer von zwei Wochen, wenn er einen kranken Familienangehörigen (§ 205), der selbst versichert ist oder Anspruch auf Familienkrankenpflege hat, im gemeinsamen Haushalt pflegt und dadurch an der Dienstleistung in seinem Arbeitsverhältnis verhindert wird und aus diesem Grunde kein Arbeitsentgelt erhält. Den in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten werden Leistungen nach Satz 1 nicht gewährt; dies gilt auch für Versicherungsberechtigte nach § 176 und Weiterversicherte nach § 313 ohne Anspruch auf Krankengeld.

(3) Sind in dem Haushalt eines Versicherten ein Kleinkind unter drei Jahren oder mehrere Kinder unter zehn Jahren zu versorgen, kann die Kasse bei Erkrankung des haushaltführenden

Familienmitgliedes bis zur Dauer von zwei Wochen oder während der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes Hilfe auch dadurch gewähren, daß sie eine Familienpflegerin zur Verfügung stellt oder einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe gewährt.

(4) Werden Familienangehörige durch den Versicherten gepflegt, so werden Leistungen nach Absatz 3 nicht gewährt.“

2. Der bisherige Absatz 2 des § 185 wird Absatz 5 und erhält die folgende Fassung:

„(5) Die Satzung kann gestatten, in den Fällen der Absätze 1 bis 3 bis zu einem Viertel des Krankengeldes oder des Pflegegeldes abzuziehen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. April 1973

Rollmann
Frau Stommel
Frau Schroeder (Detmold)
Dr. Götz
Burger
Geisenhofer
Braun
Köster
Kroll-Schlüter
Frau Schleicher
Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion

Begründung**Zu Artikel 1 — Änderung der Reichsversicherungsordnung***Zu § 185 Abs. 2*

Bei einer Krankheit eines Familienangehörigen, die an und für sich keinen Krankenhausaufenthalt erforderlich macht, bei der von der Krankenkasse aber auch kein Krankenpfleger gestellt wird, steht heute die berufstätige Ehefrau und Mutter vor dem Konflikt, entweder die Pflege des Kranken vernachlässigen oder auf ihr Arbeitseinkommen oder auf ihren regulären Urlaub verzichten zu müssen oder schließlich den Kranken gleich in ein Krankenhaus einweisen zu lassen. Wenn die berufstätige Ehefrau und Mutter den Kranken im Hause pflegt, ist sie nach der gegenwärtigen Rechtslage zwar von ihrer Arbeitspflicht befreit, bekommt aber auch keinen Lohn, es sei denn, daß tarifvertraglich für solche Fälle eine Lohnfortzahlung vereinbart worden ist. Der Krankenhausaufenthalt hemmt — insbesondere bei Kindern und älteren Menschen — die baldige Genesung häufig eher, als daß er sie fördert.

Diesen Konflikt will der Entwurf dadurch lösen, daß er dem pflegenden Familienangehörigen, in der Regel also der berufstätigen Ehefrau und Mutter, die den Kranken pflegt und aus diesem Grunde auf Arbeitseinkommen oder Urlaub verzichten muß, bis zur Dauer von zwei Wochen einen Anspruch auf Pflegegeld in Höhe des Krankengeldes gegen die Krankenkasse des Kranken zuerkennt. Eine solche Regelung würde das Leben der vollständigen wie der unvollständigen Familie, in der die Mutter erwerbstätig sein muß, wesentlich erleichtern. Der Grund für diese Regelung liegt auch darin, daß der pflegende Familienangehörige der Krankenkasse — höhere — Leistungen erspart, die sie sonst für die Gestellung eines Krankenpflegers oder für den Aufenthalt in einem Krankenhaus aufzubringen hätte. Ein Mißbrauch der vorgesehenen Regelung ist nicht zu befürchten, weil die Notwendigkeit der Hauspflege durch einen Familienangehörigen ärztlich festgestellt werden müßte und weil das Pflegegeld nur Teile des Regellohnes umfaßt (§ 182). Außerdem hat die Kasse die Möglichkeit, einen Krankenpfleger zu stellen, wenn sie die Familienpflege in der Form des Absatzes 2 nicht will; ein Anspruch auf Pflegegeld besteht dann nicht.

Zu § 185 Abs. 3

Absatz 3 will den Schwierigkeiten begegnen, die in dem Haushalt eines Versicherten mit hilfsbedürftigen und wenig selbständigen kleinen Kindern entstehen, wenn das haushaltführende Familienmitglied — in der Regel also die Mutter — erkrankt oder schwanger ist. Fürsorge und Versorgung der Kinder müssen gerade in dieser Zeit sichergestellt werden. Die Kassen sollen in diesem Falle eine Familienpflegerin stellen oder einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe gewähren können. Die Regelung des Absatzes 3 trägt zu der gleichberechtigten Anerkennung des haushaltführenden Familienmitgliedes — in der Regel also der Mutter — bei. So wie bei Krankheit des versicherten Arbeitnehmers, dessen Beitrag zum Unterhalt der Familie gesetzlich gesichert ist, so soll auch bei der Krankheit oder Schwangerschaft des mitversicherten haushaltführenden Familienmitgliedes, dessen Beitrag zur Familie, der krankheitshalber nicht geleistet werden kann, wenigstens in den in Absatz 3 genannten Fällen in einem beschränkten Maße ersetzt werden.

Wegen des Mangels an ausgebildeten Kräften für die Familienpflege muß Absatz 3 als Kann-Vorschrift formuliert werden, damit den Krankenkassen die notwendige Gestaltungsfreiheit bleibt. Die Kassen sollten in diesem Zusammenhang auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, schon in den Ruhestand getretene Sozialarbeiter und Krankenschwestern — gegebenenfalls im Teilzeitarbeitsverhältnis — zu reaktivieren.

Zu § 185 Abs. 4

Die Bedeutung des Absatzes 4 ergibt sich aus dem Zusammenhang des bisherigen Absatzes 1 und der neuen Absätze 2 und 3. Pflegt ein Familienangehöriger den Kranken im Haushalt, wird er auch etwa vorhandene Kinder mitversorgen können. Die Leistungen der Kassen nach Absatz 3 sind dann nicht erforderlich.

Zu § 185 Abs. 5

Die Änderung des Absatzes 5 ergibt sich ebenfalls aus dem Zusammenhang der Neufassung des § 185. Wie bei der Regelung des Absatzes 2 a. F. soll die Beschränkungen der Leistungen nur möglich sein, wenn Hilfs- und Pflegepersonen auf Kosten der Krankenkasse für den Kranken tätig werden.